



Amtsgericht Wilhelmshaven

Beschluss

Terminsbestimmung

10 K 11/22

12.11.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird der Termin für **Mittwoch, den 03.12.2025, 10:00 Uhr, aufgehoben.**

Ein **neuer Termin** wird anberaumt für **Mittwoch, den 04.02.2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude, Marktstraße 15-17, Saal 50. Versteigert werden soll das im Teileigentumsgrundbuch von Wilhelmshaven Blatt 44730 eingetragene Teileigentum, und zwar der 249/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Wilhelmshaven	18	146/52	Verkehrsfläche, Ansgarstraße	16
	Wilhelmshaven	18	52/2	Gebäude- und Freifläche, Weserstraße	3
	Wilhelmshaven	18	52/7	Gebäude- und Freifläche, Weserstraße	231
	Wilhelmshaven	18	51/3	Gebäude- und Freifläche, Luisenstraße	27
	Wilhelmshaven	18	52/5	Gebäude- und Freifläche, Luisenstraße	99
	Wilhelmshaven	18	52/9	Gebäude- und Freifläche, Weserstraße	45
	Wilhelmshaven	18	51/6	Gebäude- und Freifläche, Ansgarstraße 10, 12, Weserstraße 109	3.168
	Rüstringen	7	16/9	Verkehrsfläche, Ansgarstraße	113

	Rüstringen	7	16/13	Verkehrsfläche, Ansgarstraße	83
	Rüstringen	7	1856/16	Verkehrsfläche, Ansgarstraße	249
	Wilhelmshaven	18	93	Verkehrsfläche, Ansgarstraße	111
	Rüstringen	7	13/24	Verkehrsfläche, Ansgarstraße	182
	Rüstringen	7	16/10	Gebäude- und Freifläche, Ansgarstraße	1.101
	Rüstringen	7	16/7	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Ansgarstraße 10, 12, Weserstraße 109	2.954
	Wilhelmshaven	18	743/51	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Ansgarstraße 10, 12, Weserstraße 109	336

verbunden mit dem Sondereigentum an den blau gekennzeichneten Räumen (Pflegeeinrichtung), Nr. 2 des Aufteilungsplanes (= ehemaliges Krankenhaus - Umbau zu Wohnanlage).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.08.2022 in das Teileigentumsgrundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert ist festgesetzt auf 9.570.000,00 Euro.

Die Wertgrenzen gem. § 74a ZVG und § 85a ZVG bestehen nicht mehr.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Harms
Rechtspflegerin